

**Leitfaden für die Errichtung von Solaranlagen auf Gebäudedächern innerhalb der Gesamtanlage.**

Endfassung: Stand 06.11.2023

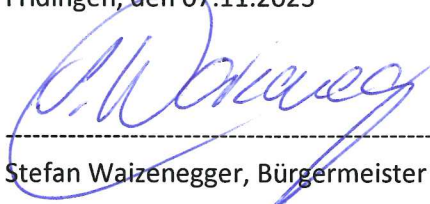
1. Der Begriff Solaranlagen umfasst sowohl Photovoltaik- als auch Solarthermieanlagen.
2. Die Errichtung von Solaranlagen innerhalb der Gesamtanlage (Schutzbereich A) bedarf grundsätzlich einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigung ist regelmäßig zu erteilen. Das selbige gilt ebenfalls für Balkonkraftwerke als auch für die Anbringung von Modulen an der Fassade.
3. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat mittlerer Weile die Leitlinien für Solaranlagen aus 2022 nochmals erheblich überarbeitet und an die neuen Rahmenbedingungen im Denkmalschutzgesetz angepasst. Der denkmalfachliche Belang wird nun stärker zurückgestellt, um die Installation von Photovoltaikanlagen zu ermöglichen und auf denkmalgeschützten Gebäuden zu erleichtern. Unter anderem gibt sie vor, wie die jeweilige Behörde, hier die Untere Denkmalschutzbehörde über den Antrag für die Errichtung einer Solaranlage entscheiden soll. Grundlagen für die Einzelfallentscheidungen sind folgende Punkte:
  - Zu prüfen ist, ob sich Alternativstandorte beispielsweise auf nachrangigen Nebengebäuden besser für die Errichtung eignen.
  - Solaranlagen müssen sich der eingedeckten Dachfläche unterordnen.
  - Bestehen künstlerische Schutzgründe für das Kulturdenkmal oder handelt es sich um Dachflächen mit einer anspruchsvollen Gestaltung, ist zu prüfen und gesondert zu begründen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und/oder ein erheblicher Substanzeingriff bei der Errichtung von Solaranlagen vorliegt.
  - Soll die Solaranlage in der Umgebung eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung errichtet werden, sind die Hinweise zum Vollzug von § 15 Absatz 4 Satz 4 Satz 2 DSchG zu berücksichtigen.
  - Von den Leitlinien unberührt bleiben die Kulturdenkmale, die im Schutzbereich einer bereits anerkannten oder potentiellen UNESCO-Weltkulturerdstätte liegen.
4. Maßgeblich ist nicht nur der Denkmalwert und die Schutzgründe, sondern auch der Umfang und die Art und Weise der Installation einer Solaranlage. Eine Einhaltung der Schutzgründe für die Gesamtanlage in Bezug auf die Dachfläche ist dann gegeben, wenn die Solaranlage folgende Vorgaben erfüllt:
  - vom First ein Mindestabstand von 0,50 m aufweist.
  - zum Ortsgang ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.

- die Solarmodule möglichst flächenhaft angeordnet werden.
- das Dach mit seinen Konturen umlaufend ablesbar bleibt.
- die Flächenbegrenzung der Solaranlage pro Dachhälfte mit max. 40 % eingehalten wird.

Von den genannten Angaben können Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise wie z.B. Solardachziegel, Indachlösungen, etc. die genannten Schutzziele erreicht werden.

5. Mit dem Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung sind folgende zeichnerische Unterlagen einzureichen:
  - a. Katastrerauszug im M 1:500 mit Bandierung des Grundstücks und flächenhafte Darstellung der geplanten Solaranlage.
  - b. Ansichten und Schnitt des Gebäudes im M 1:100 mit Darstellung der geplanten Anzahl und Anordnung der Solarmodule.
  - c. Aktuelle Fotos der Dachflächen.
  - d. Datenblätter zur geplanten Anlage.
6. Die Schutzwirkung der „harten Bedachung“ sprich der typischen Ziegeldächer ist unverändert beizubehalten.
7. Der Leitfaden gilt für den im beigegefügtten Plan dargestellten Schutzbereich A der Gestaltungssatzung.

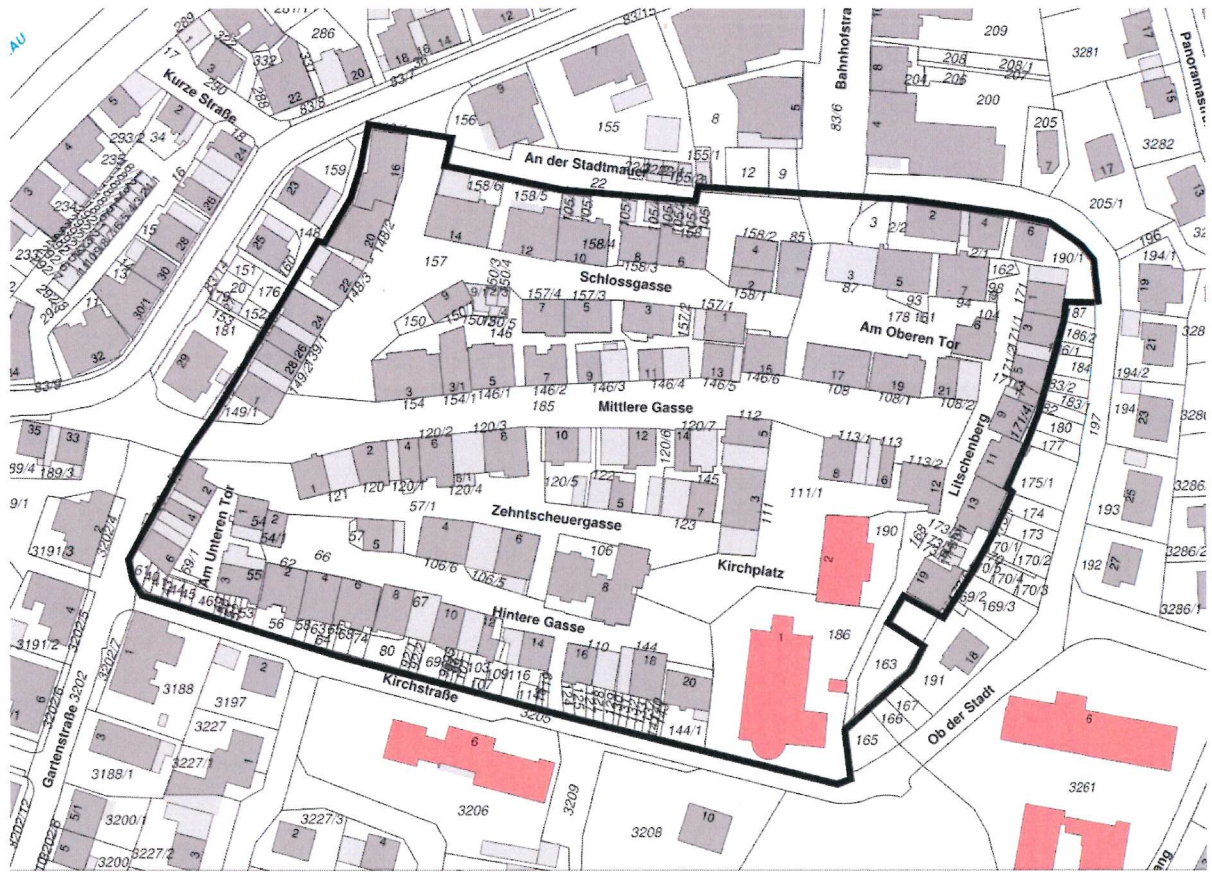
Fridingen, den 07.11.2023



---

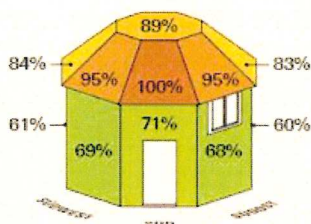
Stefan Waizenegger, Bürgermeister

# Plan mit Schutzbereich A der Gestaltungssatzung



## Geeignete Dachflächen in Abhängigkeit von Ausrichtung und Dachneigung

Die untenstehende Tabelle zeigt die jährliche Einstrahlungsmenge für unterschiedliche Ausrichtungen und Neigungen, relativ zur optimalen Neigung von 35° und Ausrichtung nach Süden (Werte ohne Verschattung).



Modellgebäude mit 0° und 35° Neigung der Dachflächen sowie 90° Neigung der Wände

Deutlich sichtbar ist, dass die Ertragseinbußen bei suboptimaler Ausrichtung oder Neigung nicht so groß sind wie oftmals angenommen wird.

Ein beispielsweise nach Osten oder nach Westen ausgerichtetes Solarmodul mit 10 Grad Neigung – die typische Modulverlegung auf Flachdächern – erbringt nur 11 Prozent weniger Solarertrag als bei optimaler Südausrichtung und Neigung.

DACHNEIGUNG	AUSRICHTUNG																		
	Westen			Südwesten					Süden					Südosten					Osten
	90°	80°	70°	60°	50°	40°	30°	20°	10°	0°	-10°	-20°	-30°	-40°	-50°	-60°	-70°	-80°	-90°
0°	89%	89%	89%	89%	89%	89%	89%	89%	89%	89%	89%	89%	89%	89%	89%	89%	89%	89%	89%
10°	89%	90%	91%	92%	93%	93%	94%	94%	95%	95%	95%	94%	94%	93%	93%	92%	91%	90%	89%
20°	87%	89%	91%	93%	95%	96%	97%	98%	98%	98%	98%	97%	96%	94%	93%	91%	89%	87%	87%
30°	85%	88%	91%	93%	95%	97%	98%	99%	100%	100%	100%	99%	98%	97%	95%	93%	90%	88%	85%
40°	83%	86%	89%	92%	94%	96%	98%	99%	100%	100%	99%	98%	97%	96%	94%	91%	89%	85%	82%
50°	80%	83%	87%	90%	92%	94%	96%	97%	97%	97%	97%	96%	96%	93%	91%	89%	86%	83%	79%
60°	76%	80%	83%	86%	88%	90%	92%	93%	93%	93%	93%	92%	91%	88%	87%	85%	82%	79%	76%
70°	72%	76%	78%	81%	83%	85%	86%	87%	87%	87%	87%	86%	86%	84%	82%	80%	77%	74%	71%
80°	67%	70%	73%	75%	77%	78%	79%	80%	80%	79%	79%	79%	78%	77%	76%	74%	72%	69%	66%
90°	61%	64%	66%	68%	69%	70%	71%	71%	71%	71%	70%	70%	70%	69%	68%	67%	66%	63%	61%

DACHNEIGUNG

Einstrahlungsmenge für unterschiedliche Ausrichtungen und Neigungen, relativ zur optimalen Ausrichtung nach Süden und 35° Neigung, Werte ohne Verschattung am Standort Tübingen  
Quelle: Fraunhofer ISE

Skizzenhaft dargestellte Beispiele zur Anordnung von PV-Modulen

